



**Fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsrichtung  
Wirtschaft und Verwaltung  
im Schuljahr 2016/2017**

Die fachpraktische Ausbildung für die Klassen 11 Wa, 11 Wb, 11 Wc und 11 Wd erfolgt in zwei Abschnitten.  
Der 1. Praktikumsabschnitt wird vom

**16. September 2016 – 17. Februar 2017**

abgeleistet.

Die Schülerinnen und Schüler wechseln während eines Praktikumsabschnitts im wöchentlichen Rhythmus zwischen fachpraktischer Ausbildung und Unterricht in der Schule. Bei diesem wöchentlichen Wechsel soll die fachpraktische Ausbildung nach folgendem Zeitplan durchgeführt werden:

**Klassen 11 Wa, 11 Wc**

16.09.2016 – 23.09.2016  
04.10.2016 – 07.10.2016  
17.10.2016 – 21.10.2016  
07.11.2016 – 11.11.2016  
21.11.2016 – 25.11.2016  
05.12.2016 – 09.12.2016  
19.12.2016 – 23.12.2016  
16.01.2017 – 20.01.2017  
30.01.2017 – 03.02.2017  
13.02.2017 – 17.02.2017

**Klassen 11 Wb, 11 Wd**

26.09.2016 – 30.09.2016  
10.10.2016 – 14.10.2016  
24.10.2016 – 28.10.2016  
14.11.2016 – 18.11.2016  
28.11.2016 – 02.12.2016  
12.12.2016 – 16.12.2016  
09.01.2017 – 13.01.2017  
23.01.2017 – 27.01.2017  
06.02.2017 – 10.02.2017

Die fachpraktische Ausbildung soll von Montag bis Freitag stattfinden. Die Arbeitszeit umfasst 36 bis maximal 38 Wochenstunden. Sie darf in der Regel acht Stunden täglich nicht überschreiten (Ausnahme: bis achteinhalb Stunden, wenn an einem Tag in der Woche verkürzt gearbeitet wird). In den Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen findet **kein Fachpraktikum** statt.

**Anmerkungen:**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so sind die Schule und der Ausbildungsbetrieb sofort zu verständigen. Darüber hinaus muss die Schule ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. In dringenden Fällen kann der Ausbildungsleiter Beurlaubungen bis zu einem halben Tag aussprechen; er hat die Schule hiervon zu verständigen.

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten. In außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Betriebs- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.

Die Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Verletzt ein Schüler bei seiner fachpraktischen Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten und weigert sich der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schüler weiterhin auszubilden, so hat der Schüler keinen Rechtsanspruch darauf, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Fachoberschüler während der fachpraktischen Ausbildung haftpflicht- und unfallversichert. Von der Haftpflicht ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden. Deshalb dürfen die Schüler nicht als Fahrzeuglenker eingesetzt werden.